

Die gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt für alle die Steuern, welche den 1. des lauf. Mts. fällig geworden sind oder später fällig werden sowie für die vom 1. des nächstfolgenden Monats September einschließlich fällig werdenden andern öffentlichen Abgaben in Kraft.

Gera, den 11. August 1856.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dr. K r e s n e r.

Schließ.

2) Ministerial-Verordnung, betr. die Entrichtung der Personalsteuer der Diensthoten, Fabrikarbeiter, Gewerbehelfen und Gesellen durch ihre Dienstherrschaften u., vom 11. August 1856.

Da ungeachtet der Bestimmung unter h. im §. 26 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 die Personalsteuern der dort genannten Personen in unverhältnißmäßiger Weise in Meist geblieben sind und wegen der Schwierigkeit der Beitreibung derselben in vielen Fällen haben gestrichen werden müssen: so verordnen wir mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung Folgendes:

1.

Dienstherrschaften haben den von ihren Dienstleuten, Fabrikherrn den von ihren in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende, insbesondere die Handwerksmeister den von ihren Gehilfen und Gesellen in der 1. und 3. Unterabtheilung zu entrichtenden Personalsteuerbeitrag für diese ihre Dienstleute u. zu entrichten, und sind dagegen berechtigt, diese gezahlten Steuerbeiträge von den Leuten durch Abzüge am Lohn oder sonst wieder einzuziehen.

2.

Die Dienstherrschaften, Fabrikherrn, Gewerbetreibende und Handwerksmeister haben für die bezeichneten Steuerbeträge der Staatskasse selbstschuldnerisch, es sind ihnen daher die betreffenden Steuerquittungsbücher zu behändigen und auf solchen ihre Namen vorzunutzen.